



# Todesfälle

---

## Zusammenfassung

Bestattungen von unterstützten Personen sind grundsätzlich Sache der Familienangehörigen. Auf Gesuch hin besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung von unbemittelten Personen mit letztem Wohnsitz in Bern. Der Sozialdienst bezahlt keine Bestattungskosten, trägt jedoch noch bestimmte Kosten für den Todesmonat.

---

## Rechtliche Grundlagen

Art. 7 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 (BV), SR 101

Art. 3 Abs. 2 lit. g Bundesgesetz vom 24.06.1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), SR 851.1

Verordnung vom 27.10.2010 über das Bestattungswesen (BestV), BSG 811.811

Art. 42 Gesetz vom 11.06.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

Art 33a Verordnung vom 24.10.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), BSG 860.111

Reglement vom 26.11.1992 über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern (Bestattungsreglement, BSR), SSSB 556.1

SKOS E.2.5

Urteil des Bundesgerichts 2C\_657/2017 vom 22.8.2019

---

## Materielle Regelung

### 1. Grundsätze

Die Bestattung der Klientel ist grundsätzlich Sache der Familienangehörigen. Bestattungskosten gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und sind nicht lastenausgleichsberechtigt. Der Sozialdienst trägt daher keine Bestattungskosten. Hingegen besteht - auf Gesuch hin - ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung von unbemittelten Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Bern.

Bestimmte Lebenshaltungskosten sind über den Tod hinaus durch den Sozialdienst zu übernehmen (näheres vgl. Ziffer 3.2).

Der Sektionsleitung Outtake sind sämtliche Todesfälle der Klientel zu melden, damit die Vornahme von Rückerstattungen gegen die Erben und / oder Begünstigte (aus Lebens- oder Sozialversicherungen) geprüft werden kann.

### 2. Unentgeltliche Bestattung

Für verstorbene Unbemittelte mit letztem Wohnsitz in Bern trägt - auf Verlangen der Familienangehörigen - die Gemeinde bzw. das Polizeiinspektorat die Kosten für:

- einen einfachen Sarg und die Einsargung;
- die Überführung innerhalb der Gemeinde vom Sterbeort zum Aufbahrungsort;
- die Aufbahrung und Benützung der Kapelle;
- das Orgelspiel bei der Bestattung;
- die Bestattung in einem Sargreihengrab oder die Feuerbestattung, die Urne und ein Urnenreihengrab bzw. die Beisetzung der Urne in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab.

Die Kosten für unentgeltliche Bestattungen (Gemeindesarg, Sargkissen, Leichwäsche, sowie einzelfallbezogene Mehrkosten des Gemeindesarglieferanten) werden nach Massgabe des Bestattungsreglements vom Polizeiinspektorat übernommen und durch dieses direkt dem Gemeindesarglieferanten vergütet.

Ist beim Sozialdienst nach der erfolgten unentgeltlichen Bestattung noch Nachlass (Geld) vorhanden, nimmt der Sozialdienst mit dem Bestattungsamt Kontakt auf. Es erfolgen keine Zahlungen vom Sozialdienst direkt an den Gemeindesarglieferanten.

### **3. Vorgehen und Zuständigkeit**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Anordnung der Bestattung von sozialhilfeunterstützten Personen wird grundsätzlich durch die Familienangehörigen vorgenommen. Diese sind vom Sozialdienst an das Zivilstandsamt zu weisen, um die nötigen Papiere (Todesanzeigebescheinigung) zu besorgen und anschliessend beim Bestattungsamt der Stadt Bern vorzusprechen. Das Bestattungsamt regelt die weiteren Bestattungformalitäten und beauftragt den Gemeindesarglieferanten mit der Lieferung des Sarges und der Ausführung des Transportes.

Sind keine Familienangehörigen vorhanden oder willens, um die Bestattung anzuordnen, ist das Erbschaftsamt zuständig. Es beauftragt den Gemeindesarglieferanten mit der Anordnung der Bestattung.

In Zweifelsfällen steht das Bestattungsamt für Auskünfte zur Verfügung.

#### **3.2 Zahlungen nach dem Tode / Rückforderungen**

Der Mietzins inkl. Nebenkosten, laufende Rechnungen für Telefon, EWB, Krankenkassenprämien und Mobiliarversicherungen sind bis Ende des Todesmonats zu übernehmen. Die Schlussabrechnung der Spitäler und Ärzte sowie Forderungen, für die ausdrücklich Gutsprache geleistet worden ist, sind zu bezahlen. Daueraufträge sind durch den Sozialdienst per sofort aufzuheben. Allfällige Rückforderungen, KVG-Prämien sowie Versicherungsprämien macht der Sozialdienst geltend. Kostengutsprachen, in denen nicht steht, dass sie mit dem Tod der unterstützten Person erlöschen, sind durch den Sozialdienst zu widerrufen.

Zieht die Polizei zur Bescheinigung des Todes eine Ärztin oder einen Arzt bei, sind diese Kosten durch die kantonale Sicherheitsdirektion zu übernehmen.

Bei ausgeschlagenen Verlassenschaften oder wenn keine Erben vorhanden sind, ist das Konkursamt für die Liquidation der Erbschaft zuständig. Der Sozialdienst übernimmt in solchen Fällen keine Kosten.

Der Sozialdienst (Sektion Outtake) ist ebenfalls **zuständig** für die Geltendmachung der **Rückerstattungsforderung gegenüber dem Nachlass**, weshalb der Sektionsleitung Outtake sämtliche Todesfälle zu melden sind.

### **3.3 Grabunterhalt**

Grabunterhaltskosten sind nicht von der Sozialhilfe zu tragen. Sofern die Angehörigen nicht für den Unterhalt aufkommen (können), empfiehlt sich die Bestattung im Gemeinschaftsgrab.

### **4. Weiterführende Stellen**

- Bestattungsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern  
[bestattungsamt@bern.ch](mailto:bestattungsamt@bern.ch), Telefon 031 321 5074 und 031 321 5075
  - Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern  
[Eks-erbschaftsamt@bern.ch](mailto:Eks-erbschaftsamt@bern.ch), Telefon 031 321 6320
- 

### **5. Weiterführende Stichwörter:**

- EWB - Energie Wasser Bern
  - Hausrat / Haftpflicht
  - Krankenversicherung nach KVG
  - Mietzins
  - Rückerstattungspflicht
- 

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern beschlossen am 23. März 2022.  
Inkraftsetzung per 1. Mai 2022 (Ersetzt die Version vom 1. Februar 2017)

Sozialhilfekommission

Agnes Nienhaus, Präsidentin